

Inhaltsverzeichnis

1. Anzuwendendes Recht	6. Deckungsumfang
2. Versichertes Risiko	7. Schadensfall
3. Versicherte Fahrzeuge	8. Schadenermittlungs- und Feststellungskosten
4. Versicherte Fahrten (Dienstreisen)	9. Beitragsberechnung / Meldeverfahren
5. Versicherte Personen	10. Neue Aktivitäten / neue Betriebsteile

1. Anzuwendendes Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, sowie den im Folgenden beschriebenen besonderen Bedingungen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausgenommen sind folgende Regelungen aus den AKB:

A.3 Autoschutzbrief

A.5 Fahrerschutz

A.6 Auslandschadenschutz

A.7 Kfz-Umweltschadensversicherung

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 4: Berufs-/Tarifgruppen

Anhang 5: Young- und Oldtimerversicherung

Anhang 6: Topschutz

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schäden an Fahrzeugen bei Dienstreisen versicherter Personen.

3. Versicherte Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für Personenkraftwagen (Pkw) mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Anhang 3 Nr. 7 AKB). Diese dürfen sich nicht im Besitz oder Eigentum des Dienstherrn befinden. Versicherungsschutz besteht auch für von versicherten Personen geliehenen Pkw. Kein Versicherungsschutz besteht für von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietete Pkw oder Carsharing Fahrzeuge.

4. Versicherte Fahrten (Dienstreisen)

Versicherungsschutz besteht für Dienstreisen versicherter Personen, die im Auftrag und Interesse ihres Dienstherrn durchgeführt werden. Die Dienstreise beginnt, sobald die versicherte Person ihre Wohnung oder die Arbeitsstätte zum Zwecke des Antrittes der Reise verlassen hat. Sie endet mit der Rückkehr in die Wohnung oder zur Arbeitsstätte. In der Zeit, in der die Hin- und/oder Rückfahrt, zu Zwecken die mit der Tätigkeit für den Betrieb in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird, ruht der Versicherungsschutz. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte während einer Rufbereitschaft oder eines Bereitschaftsdienstes gelten als Dienstreise. Sonstige Fahrten von der Wohnung zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstreise. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten innerhalb der geographischen Grenzen Europas, sowie der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

5. Versicherte Personen

Versichert sind die Arbeitnehmer, wenn sie im Auftrag und Interesse der Versicherungsnehmerin Dienstreisen ausführen. Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges.

6. Deckungsumfang

Für versicherte Fahrzeuge besteht bei Dienstreisen, soweit dies auf dem Versicherungsschein angegeben ist, eine:

6.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Erhöhung der Deckungssummen

Reichen die von den versicherten Personen nach 5. für ihre private eigenen Fahrzeuge abgeschlossenen Haftpflichtversicherungssummen zur Deckung eines auf einer Dienstreise verursachten Schadens nicht aus, wird der Haftpflichtversicherungsschutz bis zur Deckung

100 Mio. EUR pauschal (bei Personenschäden 15 Mio. EUR je geschädigte Person) aufgestockt. Sobald dies erkennbar wird, müssen Sie uns dies umgehend anzeigen.

KH-SFR-Rückstufungsversicherung

Wenn auf einer Dienstreise ein Kfz-Haftpflichtschaden verursacht wird, erstatten wir:

- Den Rückstufungsschaden für max. fünf Jahre, welcher der versicherten Person nach 5. für das versicherte Fahrzeug von Ihrem Kfz-Versicherer in Rechnung gestellt wird. Zum Nachweis muss eine Bestätigung über die Schadenhöhe und den Rückstufungsverlust der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung vorgelegt werden. Hieraus muss die Einstufung in die neue Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadensfall hervorgehen.
- Die Schadenhöhe, wenn diese unter diesem Rückstufungsschaden liegt.
- Den Schaden bis zur Höhe des sich ergebenden Rückstufungsschaden, wenn dieser zur Vermeidung der Rückstufung dem Kfz-Haftpflichtversicherer nicht gemeldet wird. Die Schadenhöhe ist von der versicherten Person nachzuweisen.

6.2 Vollkaskoversicherung

Zusätzlich zu A.2 (AKB) Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug besteht folgender Versicherungsschutz:

Kasko-Extra-Versicherung

Abweichend von den geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bezieht sich der Versicherungsschutz auf die Folgeschäden bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des zur Dienstreise benutzten Fahrzeugs. Darunter fallen:

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des beschädigten Fahrzeuges zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis zur nächsten Werkstatt),
- Wertminderung,
- Überführungs- und Zulassungskosten,
- Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens in der nächstniedrigeren Klasse.

Parkplatzversicherung

Sofern die versicherten Personen nach 5. ihr Fahrzeug für Dienstreisen benutzen, besteht Versicherungsschutz, wenn sich das Fahrzeug nicht auf einer Dienstreise befindet, aber zur Bereitschaft für eine Dienstreise auf einem Parkplatz abgestellt wurde.

6.3 Kfz-Unfallversicherung

Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

7. Schadensfall

7.1 Jeder Versicherungsfall ist uns vom Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen. In der Schadenanzeige ist vom Versicherungsnehmer zu bestätigen, dass die betreffende Dienstreise in seinem Auftrag und seinem Interesse erfolgt ist.

7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Kaskoversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherte verpflichtet.

7.3 Besteht neben der Vollkaskoversicherung aus diesem Vertrag eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus diesem Dienstreise-Kasko-Vertrag geltend zu machen. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt. Der Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Die Auszahlung der auf ihn entfallen-

den Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

7.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen und, sofern dies möglich ist, Zeugenaussagen und Zeugenanschriften festzuhalten. Der Schadensfall ist unverzüglich in Textform anzuzeigen.

7.5 Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.

8. Schadenermittlungs- und Feststellungskosten

Stellt sich nachträglich heraus, dass ein gemeldeter Schaden nach den vorliegenden Bedingungen nicht ersatzpflichtig ist, übernehmen wir dennoch die bis dahin aufgewendeten Schadenermittlungs- und -feststellungskosten. Dies gilt auch für Sachverständigenkosten, die für die Feststellung des Eigenschadens zur Sicherstellung von Ansprüchen gegenüber Dritten angefallen sind.

9. Beitragsberechnung / Meldeverfahren

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie einen Vertrag nach dem Personen-/ oder Kilometermodell abgeschlossen haben.

9.1 Grundlage der Beitragsberechnung

a) Personenmodell

Die unter 5. genannten Personen sind uns schriftlich mit Vor- und Zunamen aufzugeben. Änderungen (Zu- und Abgänge) müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Versicherungsschutz besteht nur für die am Schadentag namentlich gemeldeten Personen.

b) Kilometermodell

Von den unter 5. genannten versicherten Personen die jährlich gefahrenen Dienstreisekilometer (jährlich Fahrleistung).

Sie sind verpflichtet, uns die insgesamt von Ihren Arbeitnehmern mit den unter 3. genannten Pkw im vorangegangenen Kalenderjahr gefahrenen Dienstreisekilometer aufzugeben.

9.2 Jährliche Meldung

Wir stellen Ihnen einen Meldebogen zur Verfügung. Diesen müssen Sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt ausgefüllt in Textform zurücksenden. Der Beitrag wird für das laufende Kalenderjahr neu berechnet. Unterbleibt die Meldung, berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von 50 % auf den laufenden Jahresbeitrag.

10. Neue Aktivitäten / neue Betriebsteile

Bei neuen Aktivitäten / neuen Betriebsteilen gilt Folgendes:

a) Personenmodell

Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich genannten Personen ab Meldung.

b) Kilometermodell

Versicherungsschutz besteht, ohne dass es einer Anzeige bedarf.

Sie sind verpflichtet, uns die Änderung im Rahmen der jährlichen Abfrage mitzuteilen. Die Beitragsänderung erfolgt zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Unterbleibt die Meldung, berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von 50 % auf den laufenden Jahresbeitrag.